

**Satzung über die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl
vom 10.12.2001**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1999 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgabe**

Die Kunst- und Musikschule fördert durch regelmäßigen und im Musikbereich lehrplanmäßigen Unterricht die musikalischen und bildnerischen Fähigkeiten und Begabungen der Unterrichtsteilnehmer/innen jeden Alters. Besonders Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit geboten werden, durch früh einsetzende, umfassende musikalische und bildnerische Erziehung kreative und soziale Fähigkeiten zu entwickeln sowie das Wahrnehmungsvermögen zu steigern und das sichere Urteilsvermögen zu schulen.

**§ 2
Unterricht**

(1) Der Unterricht erfolgt bedarfsorientiert in allen künstlerischen Techniken und an allen gängigen Instrumenten, Gesang, Musiktheorie sowie weiteren am Verband Deutscher Musikschulen (VDM) orientierten Unterrichtsangeboten.

(2) Die Mitwirkung in den Ensembles ist für die musikalische, künstlerische und soziale Entwicklung der Unterrichtsteilnehmer/innen besonders zu fördern.

(3) Der innere Aufbau der Kunst- und Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden im Einzelnen in einer Schulordnung niedergelegt.

In Kraft am 01.01.2002

(4) Für die Kunst- und Musikschule gilt bezüglich der Unterrichtszeiten die gleiche Regelung über Schuljahr, Ferien- und Feiertage wie für die allgemeinbildenden Schulen. In begründeten Einzelfällen kann für spezielle Unterrichtsangebote, z.B. Workshops, eine Sonderregelung eingerichtet werden. Für Unterrichtskurse im Kunstschulbereich werden mindestens 12 Wochen Unterricht im Semester angesetzt.

(5) Die Unterrichtsteilnehmer/innen der Kunst- und Musikschule sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin kann nach wiederholtem unentschuldigtem Fehlen vom Unterricht ausgeschlossen werden.

(6) Bei Unterrichtsversäumnis oder Ausschluss des Teilnehmers/der Teilnehmerin werden die für ein Semester zu entrichtenden Gebühren anteilmäßig nicht erstattet.

§ 3

Räumlichkeiten

Der Unterricht wird in den Räumen der Kunst- und Musikschule bzw. deren Außenstellen erteilt.

§ 4

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kunst- und Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5

Unterrichtsmittel

Erforderliche Lernmittel müssen von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen selbst beschafft werden. Soweit schuleigene Mittel wie Instrumente, Bücher, Noten zur Verfügung stehen, kann die Schulleitung oder eine von ihr hierzu besonders

beauftragte Person diese an Teilnehmer/Teilnehmerinnen befristet vermieten und verleihen.

§ 6

An- und Abmeldungen

(1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind schriftlich vorzunehmen; diese sind bei Minderjährigen vom/von der Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

(2) Die Anmeldungen zur Kunst- und Musikschule sind bis spätestens 15. Mai und 15. November für das nachfolgende Semester möglich. Für Unterrichtsangebote wie Workshops oder zeitlich begrenzte Kurse sind Sondertermine für Anmeldungen möglich. Die Zugehörigkeit zur Kunst- und Musikschule dauert mindestens ein Semester. Mit der schriftlichen Zusage über die Aufnahme an der Kunst- und Musikschule wird die Anmeldung verbindlich.

Das 1. Semester beginnt am 01. Januar und endet am 31. Juli. Das 2. Semester beginnt am 01. August und endet am 31. Dezember. Während der Ferien an den allgemeinbildenden Schulen ist in der Regel unterrichtsfreie Zeit.

(3) Die Unterrichtsgebühren betragen für das 1. Semester 7 Monatsgebühren, für das 2. Semester 5 Monatsgebühren.

§ 7

Verhalten in den Unterrichtsstätten

(1) Die Unterrichtsteilnehmer/innen haben der Anordnung der Schulleitung und der sonstigen beauftragten Personen Folge zu leisten. Innerhalb der Schulräume und auf dem Schulhof haben sich die Teilnehmer/innen so zu verhalten, dass Unfälle und Beschädigungen an schulischen Einrichtungsgegenständen unterbleiben.

(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Anordnung der in Abs. 1 bezeichneten Personen und bei schuldhaften, schwerwiegenden Störungen des Schulbetriebs können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Verwarnung durch die Lehrkräfte
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss vom Unterricht

(3) Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin kann auch aus der Kunst- und Musikschule ausgeschlossen werden, wenn die Schulgebühren nicht gezahlt werden.

(4) Androhung und Ausschluss erfolgen durch die Schulleitung. Sie sind grundsätzlich dem Teilnehmer/der Teilnehmerin, bei Minderjährigen dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

§ 8

Leistungsnachweis

(1) Die Teilnehmer aus dem Musikbereich der Kunst- und Musikschule sind verpflichtet, sich einmal im Jahr in einer Vortragsstunde einer Überprüfung ihres Leistungsstandes zu unterziehen. Die Leistungsbeurteilung nimmt der Schulleiter/die Schulleiterin, sein Vertreter/seiner Vertreterin oder der zuständige Fachbereichsleiter/die zuständige Fachbereichsleiterin in Absprache mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin vor. Sie ist in der Regel mündlich.

(2) Teilnehmer/innen, die sich für eine weitere erfolgreiche Entwicklung an der Kunst- und Musikschule als ungeeignet erweisen, können am Ende eines Semester aus der Kunst- und Musikschule entlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Malschule der Stadt Brühl vom 19.12.1988
- Satzung für die Musikschule der Stadt Brühl vom 19.12.1988

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 10.12.2001

DER BÜRGERMEISTER

Gez. Michael Kreuzberg (L.S.)